

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser

Nummer:	50
vom:	2016-05-10
Autor:	Stefan Sandrini

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Freiwillige Aufwertung von Beteiligungen - Termin 30.06.2016

Mit dem Finanzgesetz 2016¹ wurde wiederum die Möglichkeit vorgesehen, eine freiwillige Aufwertung der Grundstücke und Beteiligungen, anhand der Entrichtung einer Ersatzsteuer, durchzuführen.² Dadurch kann bei einem zukünftigen Verkauf nur mehr die Differenz (Mehrerlös) zwischen Verkaufspreis und aufgewerteten Wert besteuert werden.

Diese Begünstigung ist daher für alle Inhaber von Beteiligungen interessant, welche diese in naher Zukunft verkaufen wollen.

Mit vorliegendem Rundschreiben fassen wir die entsprechenden Bestimmungen betreffend Beteiligungen zusammen.

1 Voraussetzungen

1.1 Subjektive Voraussetzung – Begünstigte

Diese Begünstigung können nur Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die eventuelle Mehrerlöse als sogenannte „sonstige Einkommen“ besteuern müssen.³

Das sind:⁴

- natürliche Personen, welche Beteiligungen nicht im Rahmen eines Unternehmens halten
- einfache Gesellschaften
- Sozietäten
- nicht gewerblichen Körperschaften
- ausländische Steuerpflichtige, sofern die Beteiligungen nicht deren italienischen Niederlassung zuzurechnen sind und sofern deren Abtretung aufgrund des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens in Italien steuerpflichtig ist⁵.

Diese müssen zum 1.1.2016 Eigentümer, nackte Eigentümer oder Fruchtniesser der Beteiligungen sein.⁶

1 Gesetz 208 vom 28.12.2015, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage zum Amtsblatt der Republik Nr. 302 vom 30.12.2015

2 Art. 1, Abs. 887, Gesetz 208/2015 in Abänderung der Art. 5 und 7 Gesetz 448 vom 28.12.2001

3 Art. 67 Abs. 1 Buchst. c DPR 917/1986

4 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002

5 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.1

6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.1

Die Aufwertung von Beteiligungen kann unabhängig davon, welches Besteuerungssystem gewählt wurde, in Anspruch genommen werden.⁷

Die Aufwertung kann nicht von Körperschaften in Anspruch genommen werden die subjektiv von der Einkommenssteuer befreit sind, wie z.B. Gemeinden und Bezirksgemeinschaften.⁸

1.2 Objektive Voraussetzung – aufwertbare Beteiligungen

Die Begünstigung kann für nicht börsennotierte Beteiligungen in Anspruch genommen werden.⁹

Aufgewertet werden können unabhängig von der Höhe,

- Beteiligungen an:
 - Personengesellschaften (OHG, KG)
 - Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) welche nicht börsennotiert sind
- sowie die Rechte und Wertpapiere mittels welche die bereits genannten Beteiligungen erworben werden können (z.B. nicht quotierte Wandelschuldverschreibungen, die in Stammkapital von Kapitalgesellschaften umgewandelt werden können¹⁰).

Eine Aufwertung der Beteiligung ist immer dann sinnvoll wenn:

- diese verkauft werden
- der Wert zu welchem die Beteiligung mittels Kauf, Erbschaft oder Schenkung erworben wurde, weit unter dem heutigen Marktwert liegt.

Es ist möglich auch nur einen Teil der gehaltenen Beteiligung aufzuwerten.¹¹ Die aufgewertete Beteiligung gilt als zum 1.1.2016 erworben, unabhängig wann die entsprechende Ersatzsteuer bezahlt wird. Sie stellt somit, falls nachfolgend keine weiteren Anteile mehr erworben wurden, den Anteil dar, der zuletzt erworben wurde.¹²

Eventuelle aufgrund der Aufwertung der Beteiligung in der Folge erzielte Mindererlöse sind steuerlich nicht anerkannt.¹³

Die Aufwertung kann auch nicht für die Ermittlung von Kapitaleinkünften herangezogen werden, die beispielsweise beim Rücktritt oder Ausschluss des Gesellschafters anfallen¹⁴ und für die Anwendung der Sonderbestimmungen bei Fusionen und Spaltungen.¹⁵

1.3 Zeitliche Voraussetzung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der begünstigten Aufwertung ist, dass sich die Beteiligungen am 1.1.2016 im Eigentum befunden haben. Alle, die aufgrund von Schenkungen oder Erbschaften nach diesem Datum Eigentümer werden, sind daher nicht berechtigt die Aufwertung anzuwenden.¹⁶

Im Falle der Erbschaft nach dem 1.1.2016, kann die Aufwertung der Beteiligung zum 1.1.2016 nur dann vorgenommen werden, wenn bereits der Verstorbene, vor seinem Tod, den Auftrag mit Vertretungsvollmacht für die Aufwertung erteilt hatte.¹⁷

Die beedete Schätzung muss innerhalb 30.6.2016 erstellt sein.

Die Ersatzsteuer muss innerhalb 30.6.2016 bezahlt werden. Bei Ratenzahlung muss die erste

⁷ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.1

⁸ Art. 74 DPR 917/1986

⁹ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.2

¹⁰ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.2

¹¹ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt.2.1 und Nr. 12/E vom 31.1.2002 Pkt. 2

¹² Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt.2.1 und Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.2 und Pkt. 5

¹³ Art. 5 Abs. 6 Gesetz 448/2001, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt.2.5

¹⁴ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.5

¹⁵ Art. 6 Abs. 2 D.Lgs. 358/1997

¹⁶ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt.2.3 und Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.1

¹⁷ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 9.5.2003, Nr. 27/E, Pkt. 2.1

Rate innerhalb 30.6.2016 bezahlt werden.

1.4 Beeidete Schätzung

Um die Aufwertung in Anspruch nehmen zu können muss eine beeidete Schätzung erstellt werden, aus welcher der Marktwert der Beteiligung zum 1.1.2016 hervorgeht.

Die Schätzung muss von einem ermächtigten Freiberufler erstellt und beglaubigt werden. Sie muss vom Steuerpflichtigen verwahrt werden und ist bei Anfrage dem Finanzamt vorzulegen.

Die Schätzung kann zur Beeidung bei folgenden Institutionen vorgelegt werden:¹⁸

- Gericht
- Friedensrichter
- Notar.

Für die aufgrund einer beeideten Schätzung durchgeführten Aufwertungen gelten in jedem Fall die Bestimmungen gegen die Steuerumgehung.¹⁹

Die Schätzung der Beteiligungen kann nur durch einen der folgenden Freiberufler durchgeführt werden:²⁰

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Rechnungsprüfer
- Sachverständige die im Verzeichnis der Handelskammer²¹,

eingetragen sind.

Die beeidete Schätzung muss immer auf den gesamten Marktwert der Gesellschaft abgestellt sein und muss folgende Angaben beinhalten:²²

- den Verfasser
- die Steuernummer der betreffenden Gesellschaft.

Werden die eventuellen Mehrerlöse aufgrund der Veräußerung der Beteiligung in der Steuererklärung erklärt, muss die Schätzung nicht unbedingt vor der eventuellen Veräußerung der Beteiligung beglaubigt werden.²³ Werden die eventuellen Mehrerlöse hingegen über einen Intermediär besteuert, muss die Beglaubigung der Schätzung vor Veräußerung der Beteiligung erfolgen und diesem die beglaubigte Schätzung sowie die entsprechende Einzahlung vorgelegt werden.²⁴

Wird die Schätzung von der betreffenden Gesellschaft in Auftrag gegeben, ist das entsprechende Honorar steuerlich jeweils zu 1/5 im Jahr der Beauftragung und den nachfolgenden 4 Jahren absetzbar.²⁵

Erfolgt die Schätzung im Auftrag der Gesellschafter erhöht das entsprechende Honorar den Anfangswert der Beteiligung.

2 Höhe der Ersatzsteuer

Die Ersatzsteuer auf Beteiligungen wird auf den in der beeideten Schätzung festgelegten Marktwert berechnet.

Sie beträgt:

- **8%** für nicht qualifizierte Beteiligungen. Als solche gelten Anteile mit einem Stimmrecht bis zu 20%, bzw. einem Stammkapital bis zu 25%

18 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 81/E vom 6.11.2002 Pkt.2

19 Gemäß Art. 37-bis Abs. 3 Buchst. F VPR 600/1973, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 24.10.2011

20 Art. 5 Abs. 1 Gesetz 448/2001

21 gemäß Art. 32 RD 34/2011, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 24.10.2011, Pkt. 1.3

22 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.3

23 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 5.6.2002

24 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.3, Nr. 47/E vom 5.6.2002 und Nr. 81/E vom 6.11.2002 Pkt. 3.4

25 Art. 5 Abs. 5 Gesetz 448/2001

- **8%** für qualifizierte Beteiligungen. Wird nur ein Teil einer qualifizierten Beteiligung aufgewertet, muss trotzdem in jedem Fall 8% Ersatzsteuer bezahlt werden.²⁶

Ausschlaggebend für die Einstufung als qualifizierte oder nicht qualifizierte Beteiligung ist die Höhe der am 1.1.2016 besessenen Anteile.²⁷

3 Einzahlung der Ersatzsteuer

Bezahlt wird die Ersatzsteuer entweder anhand einer einzigen Zahlung innerhalb 30.06.2016 oder mit drei gleich hohen Raten, welche jeweils am

- 30.06.2016,
- 30.06.2017 (zuzüglich 3% Zinsen pro Jahr berechnet ab dem 30.06.2016) und
- 02.07.2018 (zuzüglich 3% Zinsen pro Jahr berechnet ab dem 30.06.2016) fällig sind.

Die Ersatzsteuer muss mittels Zahlungsvordruck F24 eingezahlt werden, wobei eventuelle Steuerguthaben auch verrechnet werden können. Es muss der Steuerschlüssel **8055**²⁸ und das Bezugsjahr **2016** angegeben werden.

Die Einzahlung muss vom Steuerpflichtigen verwahrt werden und ist bei Anfrage dem Finanzamt vorzulegen.

Wird die Aufwertung von mehreren Miteigentümern durchgeführt, muss die Einzahlung von jedem einzelnen für seinen Anteil vorgenommen werden.²⁹

Werden verschiedene beidete Schätzungen für unterschiedliche Beteiligungen durchgeführt, kann eine einzelne kumulierte Einzahlung vorgenommen werden. In der Steuererklärung sind die Werte pro Schätzung getrennt anzuführen.³⁰

Die verspätete Zahlung der einmaligen Rate oder der ersten Rate verwirkt die Möglichkeit der Aufwertung. Der verspätet bezahlte Betrag kann zurückgefordert werden.³¹

Für die verspäteten Zahlungen der 2. und 3. Rate kann die freiwillige Berichtigung angewandt werden.³² Die Agentur der Einnahmen kann bei unterlassener Bezahlung der 2. und/oder 3. Rate, diese zuzüglich Strafen und Zinsen einheben³³.

4 Nachträglicher Verzicht

Ein Verzicht auf die Aufwertung nach erfolgter Zahlung der einmaligen Rate bzw. der ersten Rate führt nicht dazu, dass die bereits bezahlten Beträge zurückgefordert werden können. Die noch ausstehenden Raten sind trotz Verzicht weiterhin zu bezahlen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich hierbei um eine Begünstigung handelt, die der Steuerpflichtige freiwillig in Anspruch nimmt. Sobald sie beansprucht ist, kann diese Entscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden.³⁴

5 Angabe in der Steuererklärung

Die Aufwertung muss in der Steuererklärung Unico im Abschnitt RT angeführt werden.

6 Vorhergehende Aufwertungen

Es ist auch möglich eine erneute Aufwertung von Beteiligungen vorzunehmen welche bereits

26 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt 2.1 und Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.2

27 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt 2.2 und Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.3

28 Entscheid der Agentur der Einnahmen Nr. 75/E vom 25.05.2006 und Nr. 144/E vom 10.4.2008

29 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 81/E vom 6.11.2002 Pkt.2.5

30 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 81/E vom 6.11.2002 Pkt.2.5

31 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 24.10.2011 Pkt 1.3

32 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 35/E vom 4.8.2004 Pkt 2

33 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 35/E vom 4.8.2004, Pkt 2

34 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 24.10.2011 Pkt 1.3

in den Vorjahren aufgewertet worden sind. Dazu muss erneut eine beeidete Schätzung eingeholt werden. Die Ersatzsteuer muss auf den neuen Wert der Beteiligung berechnet werden. Die bereits für die vorhergehenden Aufwertungen bezahlte Ersatzsteuer kann von der neuen Aufwertung abgezogen werden³⁵.

Alternativ kann innerhalb von 48 Monaten ab neuer Aufwertung die eventuelle Differenz zur vorherige Ersatzsteuer zurückgefordert werden.³⁶

Wurde die Beteiligung durch Schenkung erworben, kann die vom Schenkenden bezahlte Ersatzsteuer nicht bei der Zahlung neuer Ersatzsteuer in abgezogen werden.³⁷

Aufwertungen waren auch in früheren Jahren möglich:

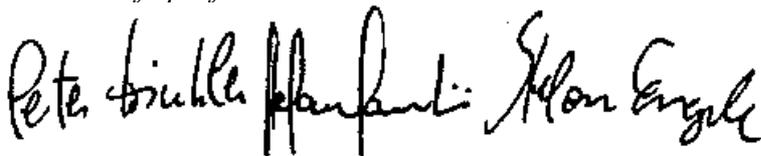
Aufwertung von	Im Eigentum am	Zahlungstermin	Ersatzsteuer	Gesetz
Beteiligungen	01.07.1998		25% auf Mehrwert	Art. 14 DLgs. 461/1997
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2002	30.11.2002	2%, 4%	Art. 5 Gesetz 448/2001
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2003	16.03.2004	2%, 4%	Art. 2 Abs. 2 DL 282/2002
Beteiligungen, Grundstücke	01.07.2003	30.06.2005	2%, 4%	Art. 6-bis DL 355/2003
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2005	30.06.2006	2%, 4%	Art. 11-quaterdecies Abs. 4 DL 203/2005
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2008	31.10.2008	2%, 4%	Art. 1 Abs. 91 Gesetz 244/2007
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2010	31.10.2010	2%, 4%	Art. 2 Abs. 229 Gesetz 191/2009
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2011	30.06.2012	2%, 4%	Art. 7 Abs. 2 DL 70/2011
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2013	01.07.2013	2%, 4%	Art. 1, Absatz 473, Gesetz 228/2012
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2014	30.06.2014	2%, 4%	Art. 1, Absatz 156, Gesetz 147/2013
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2015	30.06.2015	4%, 8%	Art. 1, Abs. 626, Gesetz 190/2014

Sollten Sie an einer freiwilligen Aufwertung von Beteiligungen interessiert sein, so bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



³⁵ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 47/E vom 24.10.2011, Pkt. 3

³⁶ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 24.10.2011, Pkt 4

³⁷ Art. 7, Abs. 2, Buchstabe ee) DL n.7072011 e Entscheidung der Agentur der Einnahmen vom 17.10.2014 Nr. 91/E